

3. Kann für den Thatbestand des Betrages das Merkmal der Vermögensbeschädigung begrifflich dadurch erfüllt werden, daß demjenigen, welcher als Kreditgeber zur Sicherung seiner Forderung mit der eigenhändigen Unterschrift des Verpflichteten versehene Urkunden zu beanspruchen befugt war, statt dessen fälschlich Schriftstücke übergeben sind, welche nicht die eigenhändige, sondern die von einem Bevollmächtigten vollzogene Unterschrift des Verpflichteten enthielten?

St.G.B. §. 263.

C.P.D. §§. 381. 405.

III. Straffenat. Ur. v. 12. Oktober 1885 g. M. Rep. 2166/85.

I. Landgericht Kostof.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten mußte verworfen werden.

Der Angeklagte hat festgestelltemaßen durch Vorspiegelung der falschen Thatfachen, die unter einem Garantiescheine vom 27. April 1884 und einem Sichtwechsel vom Oktober 1884 befindlichen Unterschriften „F. B. . .“ seien die eigenhändigen Namensunterschriften des als Besitzer des Erbpachtgrundstückes „Meierei D.“ hypothekarisch eingetragenen Arbeiters B. zu C., den Ziegler B. zur kreditweisen Hergabe von Ziegelsteinen zum verabredeten Kaufpreise von über 280 *M* und den Schbnfärber F. zur Gewährung eines baren Darlehns von 375 *M* an ihn, den Angeklagten, bestimmt. In dieser Handlungsweise konnten ohne Rechtsirrtum alle gesetzlichen Merkmale wiederholt verübten Betrages im Sinne der §§. 263. 74 St.G.B.'s erkannt werden. Denn nach dem übrigen Urteilsinhalte steht zunächst fest, daß die vorgespiegelte Thatfache falsch war, daß die fraglichen Unterschriften nicht von B., sondern von der Hand des Angeklagten herrührten, und daß die vorerwähnten Gläubiger des Angeklagten nur durch den hierüber in ihnen erregten Irrtum verleitet worden sind, dem Angeklagten die vorbezeichneten Waren, bezw. Gelder zu übergeben.

Berührt ist der Einwand der Revisionschrift, die eben bezeichnete kreditweise Hingabe enthalte vorliegenden Falls objektiv um deshalb keine Vermögensbeschädigung der fraglichen Gläubiger, weil Angeklagter, wie der Instanzrichter als nicht widerlegt angenommen, in der That von B.

mündlich im allgemeinen Vollmacht erhalten hatte, seine, des P., Unterschrift unter Bürgschaften und Wechsel zu setzen, die Gläubiger also durch die Täuschung in keine schlechtere Vermögenslage gekommen seien, vielmehr für ihre Waren und Gelder dieselbe Forderung an P. erworben hätten, die sie ohne die fragliche Täuschung zu erwerben befugt waren. Die Gläubiger würden aber, wie das Urteil hervorhebt, auf die vom Angeklagten in Vollmacht des P. vollzogene Unterschrift hin dem Angeklagten nichts gegeben haben, sie hatten daher nach der Abrede mit dem Angeklagten einen Rechtsanspruch darauf, als Äquivalent des gewährten Kredites Forderungen zu erwerben, welche durch die eigenhändige Unterschrift des P. als Bürge bezw. Wechselschuldner gesichert seien, und diese Sicherheit entging ihnen. Unbedenklich konnte der Instanzrichter die Vermögenslage eines Gläubigers prozessualisch für günstiger und dessen Forderung um deshalb für wertvoller ansehen, wenn derselbe in der echten, eigenhändigen Bürgschafts- bezw. Wechselunterschrift des Schuldners dessen Verpflichtungen unmittelbar beweisende Urkunden in Händen hat (§§. 381. 405 C.P.D.), als wenn die gesamte urkundliche Beweiskraft, bezw. Rechtswirksamkeit der hier fraglichen Bürgschafts- bezw. Wechselforderung thatsächlich abhängig war von dem Erweise eines gültigen Vollmachtsauftrages zur Vollziehung der Namensunterschrift. Von welcher unmittelbaren praktischen Bedeutung die Unterschrift ist, hat der konkrete Fall zur Genüge dargethan, da P. später vor Gericht sowohl die Echtheit seiner Unterschrift, wie den vom Angeklagten behaupteten Vollmachtsauftrag abgeleugnet hat. Und da Angeklagter sich unbestritten dessen bewußt war, daß er seinen Gläubigern als Äquivalent des ihm gewährten Kredites nicht eine urschriftlich und eigenhändig verbrieftete Forderung an P., sondern einen prozessualisch wesentlich unsicheren Rechtsanspruch zurückgewährte, so war er sich auch der durch seine Vorspiegelungen verursachten Vermögensbenachteiligung bewußt.

Daß endlich der vom Angeklagten erschlichene Kredit sowohl nach Maßgabe der dabei angewendeten Täuschungsmittel, wie nach Maßgabe der den Gläubigern vertragswidrig entzogenen Gegenwerte Vermögensvorteile rechtswidriger Beschaffenheit darstellt, und Angeklagter sich auch dieser Rechtswidrigkeit bewußt war, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob er bei Erschleichung des Kredites beabsichtigte oder hoffte, entweder er selbst oder P. werde seiner Zeit die Forderungen bezahlen, ist be-

deutungslos. Entscheidend ist allein das zweifellose Recht des B. und G., die ihnen gehörigen Güter und Gelder nur unter solchen Bedingungen und gegen solche Sicherheiten kreditweise aus den Händen zu geben, welche sie für eine ausreichende Deckung hielten. Und auf dem Boden dieser Rechtslage bestimmt sich ausschließlich das Maß desjenigen, was vereinbartermaßen hin- und hergegeben werden sollte, sowie das objektive Wertverhältnis zwischen denjenigen Gegenständen, welche thatsächlich unter Gläubiger und Schuldner ausgetauscht worden sind. Hat hiernach der geflissentlich getäuschte Gläubiger materiell weniger erhalten, als er bei Hingabe seiner Vermögensstücke hierfür zu fordern vertragsmäßig befugt war, so ist er beschädigt und im strafgesetzlichen Sinne betrogen worden. Betrüger aber ist in diesem Falle derjenige, der die Täuschung hervorgerufen und durch dieselbe in dem erschlichenen Kredit Vermögensvorteile erstrebt hat, welche ebenso gegen Treu und Glauben, wie gegen das Recht verstoßen.